



## Stellungnahme der Verwaltung vom 16.04.2026 - KuS- Angebot für Eltern im Wechselmodell erweitern (BV-P- ö/08/0217)

<i>Einbringer/in</i> 32.3 Amt für Bürgerservice und Brandschutz/Abteilung Einwohnermeldewesen/Standesamt und Wohngeld	<i>Datum</i> 20.04.2026
---	----------------------------

<i>geplante Beratungsfolge</i>		<i>geplantes Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Bürgerschaft (BS)	Kenntnisnahme	27.04.2026	Ö

### Sachdarstellung

Der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird die beiliegende Stellungnahme der Verwaltung zur Verfügung gestellt.

### Anlage/n

- 1 Stellungnahme - KuS-Angebot für Eltern im Wechselmodell erweitern  
BVPö080217 öffentlich

**Stellungnahme der Verwaltung zur Beschlussvorlage „KuS-Angebot für Eltern im Wechselmodell erweitern“ (BV-P-ö/08/0217)**

---

<b>Stellungnahme erfolgt:</b>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
-------------------------------	--	--

Zum Inhalt der Beschlussvorlage:

Ziel des Kultur- und Sozialpasses ist, Personen am kulturellen Leben teilhaben lassen zu können, die entweder ohne eine entsprechende Vergünstigung in tatsächlicher Hinsicht nicht über die finanziellen Mittel dafür verfügen oder bei denen aufgrund ihrer Lage eine finanzielle Schlechterstellung fingiert wird.

Der Personenkreis der Alleinerziehenden hat daher Einzug als begünstigter Personenkreis in die Satzung gefunden. Hierbei wurde sich am sozialrechtlichen Begriff einer alleinerziehenden Person orientiert (SGB II/XII). Danach ist eine Person alleinerziehend, wenn sie mit einem oder mehreren Kindern zusammenlebt und allein für deren Pflege und Erziehung sorgt. Der Gesetzgeber geht in diesen Fällen davon aus, dass der alleinerziehende Elternteil die alleinige finanzielle Belastung im Zusammenhang mit der Pflege und Erziehung der Kinder trägt. Diesem Personenkreis wird im Sozialhilferecht ein Mehrbedarf zuerkannt.

Bei Eltern, die ihre Kinder im klassischen Wechselmodell (Kinder sind zu gleichen zeitlichen Anteilen bei beiden Eltern) betreuen, gilt nach sozialrechtlichen Regelungen keiner der Elternteile als alleinerziehend. Hier wird angenommen, dass die Pflege und Erziehung der Kinder hälftig wahrgenommen wird, so dass die finanzielle Belastung bei beiden Elternteilen liegt.

Diese sozialrechtlichen Aspekte haben auch bei der hier gegenständlichen Regelung in der Satzung für den Kultur- und Sozialpass Einzug gefunden. Gerade in dem klassischen Wechselmodell wird keine finanzielle Schlechterstellung fingiert.

Neben den rechtlichen Aspekten ist es aus verwaltungstechnischen Gesichtspunkten nicht umsetzbar, wenn der Begriff der „Alleinerziehenden“ nicht definiert ist. Fehlt eine solche Definition in der neuen Satzung, so kann dieses Tatbestandsmerkmal weder die antragstellende Person „alleinerziehend“ nachweisen, noch die antragsbearbeitende Person überprüfen.

In dieser Konsequenz könnte dann jede Person, die mit Kindern in einem Haushalt leben und den Kultur- und Sozialpass beantragen, seine Anspruchsberechtigung als alleinerziehende Person vortragen, selbst wenn diese antragstellende Person tatsächlich einvernehmlich im Familienverbund lebt. Es fehlt in der Umsetzung in jeder Hinsicht an abgrenzenden Merkmalen. Im Ergebnis wären alle Anträge gleichermaßen stattzugeben oder abzulehnen.

Zur finanziellen Auswirkung

Die finanzielle Auswirkung der begehrten Änderung kann nicht benannt werden. Im Rahmen der Ausstellung der Kultur- und Sozialpässe liegen keine Informationen vor, wie viele Einwohner und Einwohnerinnen die Pflege und Erziehung im klassischen Wechselmodell durchführen.

Zudem kann auch hinsichtlich der Ausgleichszahlungen (Differenz zwischen Ermäßigung bei Vorlage des Kultur- und Sozialpasses und dem Normalpreis) an die Vertragspartner der UHGW

keine Prognose abgegeben werden. Es ist mit Ausstellung des Kultur- und Sozialpasses nicht bekannt, welcher KuS-Pass-Inhaber welche Einrichtung in Anspruch nehmen wird.

Anlage/n

keine